

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft  
und Digitalisierung des Landes  
Sachsen-Anhalt Postfach 39 11 44  
39135 Magdeburg

[modellprojekt@mw.sachsen-anhalt.de](mailto:modellprojekt@mw.sachsen-anhalt.de)

**Antrag zur Durchführung eines Modellprojektes nach § 15 der 13. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 21. Mai 2021, geändert durch Verordnung zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. Juni 2021 (1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV) in den Bereichen:**

**Freizeit,  
Tourismus,  
weiteren wirtschaftsbezogenen Branchen.**

Projektskizze bzw. kurze Beschreibung des geplanten Projekts, ggf. als Anlage:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert während des Modellprojekts vom . . 2021 bis zum . . 2021 die im Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 4. Juni 2021 unter den Ziffern 1 – 8 genannten Voraussetzungen zur Durchführung des Modellprojekts gemäß § 15 der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV vom 1. Juni 2021 zu erfüllen und fortlaufend zu überwachen.

Die Antragstellerin/der Antragsteller beantragt ausdrücklich die Abweichung von folgenden Vorschriften der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV aus den Bereichen der Freizeit (§ 4), des Tourismus (§ 5) und/oder weiterer wirtschaftsbezogener Branchen:

Die Antragstellerin/der Antragsteller versichert, dass zu diesen Abweichungen von den Regelungen der Verordnung eine befürwortende infektionshygienische Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorliegt, die diesem Antrag beigelegt ist.

Darüber hinaus erklärt die Antragstellerin/der Antragsteller:

Für den Fall, dass eine der oben benannten Voraussetzungen während der Projektphase entfällt, zeigt der Antragsteller dies dem genehmigenden Ministerium unverzüglich an und teilt ggf. Gründe mit, die eine weitere Fortführung des Modellprojekts rechtfertigen. Sofern keine einer Aufhebung der Genehmigung entgegenstehenden Gründe vorgetragen werden, ist die Genehmigung grundsätzlich nach § 15 Abs. 3 der 1. ÄVO der 13. SARS-CoV-2-EindV aufzuheben, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller das Projekt nicht selbst beendet.

Überschreitet in einem antragstellenden Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen den Schwellenwert von 100, so ist dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und es gelten ab dem übernächsten Tag die weiteren Maßgaben des bundesrechtlichen Infektionsschutzgesetzes. Die Genehmigung für ein Modellprojekt erlischt im Übrigen in jedem Fall ab dem Zeitpunkt, ab dem bundesrechtliche Regelungen die Ausübung des entsprechenden Betriebs untersagen. Das Betreiben des Modellprojekts ist dann unverzüglich einzustellen bzw. auszusetzen.

Der Antragstellerin/dem Antragsteller ist bekannt, dass bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen - insbesondere auch durch Vorlage einer befürwortenden infektionshygienischen Bewertung der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde - gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung ein vollständig eingereicherter Antrag am Tag nach Zugang der Empfangsbestätigung des Ministeriums beim Antragsteller als vorläufig genehmigt gilt, soweit nicht anderweitig beschieden oder die Genehmigung von der Vorlage weiterer Unterlagen abhängig gemacht wurde. Sollte sich im weiteren Projektzeitraum ergeben, dass einzelne Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt sind, bleibt es dem genehmigenden Ministerium vorbehalten, die Genehmigung für das Modellprojekt zu jeder Zeit abzulehnen, zu widerrufen bzw. zurückzunehmen oder aufzuheben.

**Mit der Antragstellung versichert die Antragstellerin/der Antragsteller die vorstehenden Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abzugeben und für die Kontrolle und Umsetzung verbindlich einzustehen.**

---

Ort, Datum

---

Unterschrift: Landrat/OB (Siegel)

Anlagen: Projektskizze  
Stellungnahme Gesundheitsbehörde